



Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen – Altheim

Öffentlich – rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen - Altheim

Die Gemeinden Allmendingen und Altheim im Alb-Donau-Kreis schließen zur Bildung einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft aufgrund des § 59 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 25-31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) und § 24 Abs. 2 und 3 Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) - jeweils in der aktuellen Fassung - folgende

Vereinbarung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen in der Vereinbarung auf die männliche Form.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Allmendingen übernimmt für die Gemeinde Altheim die Aufgaben in Form einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft. Sie stellt der Gemeinde Altheim die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Gemeindefachbeamten und sonstigen Mitarbeiter sowie ihre Verwaltungseinrichtungen zur Verfügung. Die Gemeinde Altheim betreibt keine eigene Verwaltungsstelle.
- (2) Die Gemeinde Allmendingen **erledigt** sämtliche Aufgaben für die Gemeinde Altheim verwaltungsmäßig. Absatz drei bleibt unberührt. Diese sind insbesondere:
 1. Allgemeine Verwaltung
 - die Bearbeitung von Personalangelegenheiten
 - die Geschäftsstelle des Gemeinderats
 - die Geschäftsstelle der Jagdgenossenschaft
 - die Wirtschafts-, Verkehrs- und Vereinsförderung
 - die EDV-mäßige Abwicklung von Vorgängen
 - die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden
 - die Wehrerfassung
 - die statistischen Erhebungen
 - die Aufstellung von Satzungsentwürfen
 - die Aufgaben der Ortpolizeibehörde
 - die Aufgaben auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung
 - die Aufgaben der Versicherungen
 - die Regelung des Feuerschutzes

- die Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen und Liegenschaften
- Grundstücksverkehr
- Archiv- und Registraturwesen
- ÖPNV.

2. Finanzwesen

- die Aufstellung der Haushaltssatzung und der Haushaltspläne
- die Veranlagung der gemeindlichen Abgaben
- die Führung der Rechnungsgeschäfte
- die Führung der Kassengeschäfte gemäß § 2 Absatz 1 Gemeindekassenverordnung
- die Aufstellung von Satzungen über Gebühren und Abgaben
- das Zuschusswesen

3. Planungs- und Bauwesen

- Vorbehandlung von Bauanträgen
- die Aufstellung von Bauleitplänen
- die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen
- die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz
- die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus
- die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung
- die technische Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen
- die Aufgaben nach § 43 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StVG)
- Landschafts- und Naturschutz.

Die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde Altheim zur Sachentscheidung und Vertretung bleibt unberührt.

(3) Die Gemeinde Allmendingen **erfüllt** folgende Aufgaben für die Gemeinde Altheim:

1. Allgemeine Verwaltung

- das Meldewesen
- die Abwicklung des Passwesens
- die Beantragung von polizeilichen Führungszeugnissen
- Abwicklung von Rentenangelegenheiten
- Anträge auf Wohnbauförderung
- Bearbeitung bzw. Weiterleitung von Anträgen
- Feststellung der Altersjubilare
- Redaktion des Mitteilungsblatts
- Standesamtswesen
- weitere Aufgaben, für die eine Gebühr nach der gemeinsamen Verwaltungsgebührensatzung erhoben wird

2. Planungs- und Bauwesen

- die vorbereitende Bauleitplanung
- die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen sowie die technische Verwaltung der übrigen Gemeindestraßen
- ständiger Ansprechpartner für den gemeinsamen Gutachterausschuss

3. Schulwesen

- die Aufgaben des Schulträgers für die Grund- und Gemeinschaftsschule

4. Kleinkind- und Ganztagsbetreuung

- die Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs bis zur Maximalanzahl an Plätzen nach § 6.1 (4) für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren
- die Aufgaben der Ganztagsbetreuung von Kindern bis zum Schuleintritt gedeckelt auf eine Maximalanzahl von Plätzen nach § 6 Absatz 1.

Die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde Altheim zur Sachentscheidung und Vertretung erlischt durch die Übertragung der Erfüllungsaufgabe.

§ 2

Wahrnehmung der Aufgaben durch Mitarbeiter

- (1) Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft erledigt ihre Aufgaben für die Gemeinde Altheim in deren Namen durch Mitarbeiter der Gemeinde Allmendingen.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Altheim hat gegenüber diesen Mitarbeitern ein fachliches Weisungsrecht, sofern diese für die Gemeinde Altheim tätig werden.

§ 3

Führung der Kassengeschäfte

- (1) Zu den Kassengeschäften nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 gehören insbesondere
 - die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen)
 - die Verwaltung und Überwachung der Zahlungsmittel
 - die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.
- (2) Für die Gemeinde Altheim werden besondere Giro- und Bankkonten geführt.

§ 4

Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die verfahrensbedingten Betriebskosten des Zweckverbands Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen/Ulm werden unmittelbar von jeder Gemeinde getragen.
- (2) Die bei Aufstellung von Bebauungsplänen (verbindlichen Bauleitplänen), der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen, der Planung, Bauleitung und örtlicher Bauaufsicht bei der Erstellung von Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus und für Aufgaben nach § 43 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg auf Markung Altheim an Dritte zu zahlenden Kosten trägt die Gemeinde Altheim.
- (3) Der nicht durch Zuschüsse nach § 26 FAG gedeckter Aufwand für die laufende Unterhaltung und den Neubau von Gemeindeverbindungsstraßen wird nach dem Verhältnis der Längen aller Gemeindeverbindungsstraßen der Markungen der Gemeinde Allmendingen und Altheim umgelegt.
- (4) Die Kosten für die technische Verwaltung der übrigen Gemeindestraßen werden bei Fremdvergabe direkt der Gemeinde Altheim zugerechnet.

- (5) Die durch Sachkostenbeiträge und andere Einnahmen nicht gedeckten Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Grund- und Gemeinschaftsschule sowie die Netto- bau- und laufenden Investitionsausgaben der Grund- und Gemeinschaftsschule werden nach den Schülerzahlen der Gemeinden nach dem für die Schulstatistik maßgebenden Stichtag umgelegt. Näheres wird unter § 5.2 geregelt.
- (6) Der Kostenanteil der Gemeinde Altheim an der Kleinkind- und Ganztagsbetreuung wird unter § 6.3 geregelt.
- (7) Die Gemeinde Allmendingen erhebt für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 vom Gebührenpflichtigen eine Verwaltungsgebühr. Diese Gebühr richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, über die der gemeinsame Ausschuss entscheidet.
- (8) Für alle Ausgaben, die in den Absätzen 1 bis 6 nicht aufgeführt sind und im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung bzw. –erfüllung anfallen, geht die Gemeinde Allmendingen zunächst in Vorleistung. Diese Ausgaben legt die Gemeinde Allmendingen nach Abs. 9 auf die Gemeinde Altheim um.
- (9) Den nicht gedeckten Finanzbedarf, der sich nach Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben, die bei der Aufgabenerledigung und –erfüllung entstehen, ergibt, legt die Gemeinde Allmendingen durch einen allgemeinen Umlagesatz je Einwohner auf die Gemeinde Altheim um. Dieser Satz wird alle 3 Jahre neu berechnet. Der gültige Umlagesatz ist der jeweils aktuellen Umlagekalkulation zu entnehmen. Die Umlage ist jeweils für ein Rechnungsjahr zu bezahlen. Für die Berechnung maßgeblich ist die nach § 143 GemO geltende Einwohnerzahl der Gemeinde Altheim. Der Zahlbetrag ist durch 4 Vorauszahlungen zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. zu begleichen.

§ 5

Aufgaben des Schulwesens

- (1) Die Gemeinde Allmendingen übernimmt die Aufgaben eines Schulträgers der Gemeinde Altheim für die Grund- und Gemeinschaftsschule.
- (2) Der Aufgabenerfüllung dienen der Trägergemeinde gehörende Schulgebäude in Allmendingen, Marienstraße 18.

§ 5.1

Mitwirkungsrecht

- (1) Die Gemeinde Altheim ist von der Gemeinde Allmendingen in allen wichtigen und bedeutenden Angelegenheiten und Maßnahmen zu beteiligen. Darin eingeschlossen sind sowohl schulorganisatorische, bauliche oder finanzielle Angelegenheiten und Maßnahmen. Der Gemeinde Altheim ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (2) Die Gemeinde Altheim ist berechtigt, der Schulträgergemeinde Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb und für andere wichtige Fragen der Schule zu unterbreiten.

- (3) Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen-Altheim hat über Angelegenheiten des Schulträgers Beschluss zu fassen.

§ 5.2

Kostenbeteiligung; Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Allmendingen bedient sich zur Erfüllung der Schulträgeraufgaben der Gemeinde Altheim der Sachkostenbeiträge nach dem FAG. Der damit nicht gedeckte Betrag für die Unterhaltung und den Betrieb der Grund- und Gemeinschaftsschule wird nach den Schülerzahlen der Gemeinden nach dem für die Schulstatistik maßgebenden Stichtag umgelegt. Gleiches gilt für Nettobau- und laufende Investitionsausgaben.
- (2) Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und wird innerhalb von zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig.

§ 5.3

Schulorganisatorische Änderungen

Die Gemeinden Allmendingen und Altheim verpflichten sich, die Vereinbarung anzupassen, wenn weitreichende schulorganisatorische Änderungen vom Land Baden-Württemberg beschlossen werden.

§ 6

Aufgaben der Kleinkind- und Ganztagsbetreuung

§ 6.1

Betreuungsangebote im Verwaltungsraum

- (1) Die Ganztagesbetreuung findet zentral im Kinderhaus „Don Bosco“ statt. Dafür stehen insgesamt 40 Plätze für Kinder zur Verfügung, die das dritte Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Ebenso wurden in der Kinderkrippe (U3) „Don Bosco“ 30 Plätze für alle Kinder der Verwaltungsgemeinschaft zwischen einem und drei Jahren geschaffen.
- (3) Für Kinder, die nach Vollendung des dritten Lebensjahrs einen Regelkindergartenplatz benötigen, stehen weiterhin die Kindergärten St. Maria (Allmendingen), LuBe (Weilersteußlingen), der Waldkindergarten und St. Michael (Altheim) zur Verfügung. Diese können ab zwei Jahren besucht werden.
- (4) Die verpflichtende Aufnahme von Kindern aus Altheim im Bereich der Ganztagesbetreuung sowie für Kinder zwischen einem und drei Jahren wird insgesamt auf 4 Plätze gedeckelt. Dies orientiert sich an der damaligen Kostenbeteiligung der Gemeinde Altheim an der Schaffung der 30 U3 Plätzen in Höhe von 12 % der Gesamtbaukosten, was 3,6 Plätzen entspricht.

§ 6.2

Mitwirkungsrecht

- (1) Die Gemeinde Altheim ist von der Gemeinde Allmendingen in allen wichtigen und bedeutenden Angelegenheiten und Maßnahmen, die die Kinderkrippe (U3) „Don Bosco“ betreffen, zu beteiligen.

Darin eingeschlossen sind sowohl organisatorische, bauliche oder finanzielle Angelegenheiten und Maßnahmen. Der Gemeinde Altheim ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

- (2) Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen-Altheim hat über Angelegenheiten, die die Kinderkrippe (U3) „Don Bosco“ betreffen, Beschluss zu fassen.

§ 6.3 **Kostenbeteiligung**

- (1) An den *Sanierungskosten* der Kinderkrippe (U3) „Don Bosco“ muss sich die Gemeinde Altheim anteilig im prozentualen Umfang der damaligen Gesamtbaukosten beteiligen.
- (2) Laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten
 - a) Der, durch den Betrieb entstehende, jährliche Abmangel der Kinderkrippe (U3) „Don Bosco“ wird am Ende des Kindergartenjahres auf die Kosten je Kind und Kindergartenjahr umgerechnet. Maßgebend ist dabei die gewählte Betreuungszeit, wobei der Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr ein Anteil von 100 % je Kind zugrunde zu legen ist.
 - b) Gleiches gilt für die Berechnung des Abmangels der Ganztagsbetreuung (Ü3).
 - c) Die Gemeinde Altheim hat daraufhin die Kosten je Altheimer Kind an die Gemeinde Allmendingen zu erstatten.
- (3) Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und wird innerhalb von zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig.

§ 7 **Gemeinsamer Ausschuss bei Erfüllungsaufgaben**

- (1) Es wird ein gemeinsamer Ausschuss aus Vertretern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden Allmendingen und Altheim gebildet. Der gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde Allmendingen über die von dieser nach § 1 Abs. 3 wahrzunehmenden Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden Allmendingen und Altheim und 8 weiteren Vertretern, von denen jeweils 4 auf die beiden Gemeinden entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (4) Jede beteiligte Gemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter im gemeinsamen Ausschuss. Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 8 Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

- (1) Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.

§ 9 Einspruchsrecht

- (1) Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss einstimmig gefasst wird.
- (2) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung verpflichten sich die Beteiligten, vor Beschreiten des Rechtsweges das für die Verwaltungsgemeinschaft zuständige Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30 in 89077 Ulm zur Vermittlung anzurufen.

§ 10 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann gekündigt werden:
 - a) Von der Gemeinde Allmendingen nach Ablauf eines Rechnungsjahres, wenn die Gemeinde Altheim eigene Fachkräfte vollumfänglich zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben eingestellt bzw. die notwendigen Einrichtungen selbst geschaffen hat, ohne diese Voraussetzungen frühestens nach fünf Jahren.
 - b) Von der Gemeinde Altheim auf Ablauf eines Rechnungsjahres, wenn sichergestellt ist, dass sie zu diesem Zeitpunkt eigene Fachkräfte bzw. eigene Einrichtungen haben wird, frühestens jedoch nach fünf Jahren.
- (2) Die Kündigung hat unter Einhaltung einer einjährigen Frist schriftlich zu erfolgen.
- (3) Ergeben sich aus einer Kündigung erhebliche Belastungsverschiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vorteile und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.
- (4) Die Kündigung hinsichtlich der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 gegenüber der Gemeinde Altheim ist zum Ablauf eines Schuljahres möglich und nur zulässig, wenn das Kultusministerium den damit verbunden schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat.

- (5) Die Kündigung hinsichtlich der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 kann von jeder beteiligten Gemeinde zum Ablauf eines Kindergartenjahres, mindestens jedoch mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor dem Ende des Kindergartenjahres, gekündigt werden. Investitionen werden dann mit dem Restbuchwert berücksichtigt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach Genehmigung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisher geltende Vereinbarung.

Allmendingen, 01.01.2024

Altheim, 01.01.2024

gez.
Florian Teichmann
Bürgermeister der Gemeinde Allmendingen

gez.
Dr. Andreas Schaupp
Bürgermeister der Gemeinde Altheim